



Gemeinde WOLFPASSING
Bezirk SCHEIBBS
Land NIEDERÖSTERREICH

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wolfpassing vom 26.02.2019 mit der eine

Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift

aufgrund der Bestimmungen der §§ 41, 42, 43, 45, 46 und 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 i.d.g.F., in Verbindung mit § 20 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420 i.d.g.F., für die in einem öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Bediensteten beschlossen wurde.

Artikel I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Gegenständliche Nebengebührenordnung ist auf sämtliche Vertragsbedienstete der Gemeinde Wolfpassing, im Folgenden als Bedienstete bezeichnet, anzuwenden.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- 1) Die Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400, der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (NÖ GBGO), LGBl. 2440 und dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420, alle in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezüge, die in dieser Verordnung enthaltenen Nebengebühren.
- 2) Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nicht anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantrittes, bzw. mit dem der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
- 3) Der Anspruch auf pauschalisierte Nebengebühren besteht während der Zeit der Abwesenheit vom Dienst, insbesondere während der Zeit, in der der gesetzliche Erholungsurlaub, eine Dienstfreistellung oder ein Sonderurlaub bei Weiterlaufen der Bezüge in Anspruch genommen wird und bei einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von längstens 3 Monaten.

4) Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen in denen die Bezüge ruhen, vor allem während der Zeit einer Dienstenthebung gem. §§ 23 u. 134 NÖ GBDO.

§ 3 Streitigkeiten

Über alle sich auf Grund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit dem Bürgermeister und dem leitenden Gemeindebediensteten der Gemeinderat, das zuständige Gericht aber endgültig.

§ 4 Reisegebühren

1) Bedienstete, die nach Genehmigung des Bürgermeisters bzw. des Leitenden Gemeindebediensteten ihr eigenes Fahrzeug (PKW, Motorrad, Motorroller) für Weiterbildungen und Außendienste verwenden erhalten hierfür das amtliche Kilometergeld.

2) Die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Dienstes anfallenden Kosten, wie amtliche Gebühren, Tagungskosten, Eintrittsgebühren, Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel, Taxikosten (sofern ein Massenbeförderungsmittel nicht zur Verfügung steht), werden gegen Vorlage der Belege vergütet.

3) Der Mehraufwand für Verpflegung und Unterkunft, sowie die Ausgaben zur Deckung der Reiseauslagen (Reiseausstattung, Garderobengebühren, Gepäckaufbewahrung) werden gegen Vorlage der Belege vergütet.

§ 5 Sonderzulagen

1) Personalzulage

Der Leitende Gemeindebedienstete erhält eine Personalzulage in der Höhe von 13 % der jeweiligen Einstufung.

Die Stellvertretung erhält eine Personalzulage von 8 % der jeweiligen Einstufung.

2) Schmutz- und Gefahrenzulagen

Die Bediensteten des Bauhofes erhalten jeweils 1 Stufe der jeweiligen Einstufung als Schmutz- und Gefahrenzulage.

§ 6 Außerordentliche Vorrückungen

Es werden folgende Stufenbeförderungen bei einer effektiven Mindestdienstzeit bei der Gemeinde Wolfpassing gewährt:

nach 5 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe
10 Dienstjahren	2 Entlohnungsstufen/Gehaltsstufen
15 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe
20 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe
25 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe

Diese Vorrückungen werden erst ab dem darauffolgenden Halbjahresbeginn wirksam.

Eine Schlechterstellung für den Bediensteten darf es nicht geben.

Bei der Ermittlung der effektiven Dienstzeit ist das Eintrittsdatum bei der Gemeinde Wolfpassing maßgebend. Dienstzeiten aus einem Lehrverhältnis sind nicht zu berücksichtigen. Unterbrechungen des Gemeindedienstes durch Präsenzdienst, Karenzurlaub oder Sonderurlaube ohne Bezüge bleiben unberücksichtigt.

Unabhängig davon kann der Gemeinderat nach § 18a des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes eine außerordentliche Vorrückung beschließen.

§ 7 Anrechnung Vordienstzeiten

Bei neuen Mitarbeitern können mit Beschluss vom Gemeinderat in Anlehnung des § 4 Absatz 7 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung Vordienstzeiten mit 100 % berücksichtigt werden, wenn diese Vordienstzeiten (Beschäftigung oder Studium) für die erfolgreiche Verwendung des Gemeindebediensteten von besonderer Bedeutung ist.

§ 8 Dienstfreistellungen

Die Bediensteten erhalten in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

- Bei eigener Eheschließung 3 Arbeitstage
- Bei eigener Silberhochzeit 1 Arbeitstag
- Bei Übersiedlung (Hauptwohnsitz) 2 Arbeitstage
- Bei Todesfall von Verwandten 1. Grades
Eltern, Kinder, Ehepartner, Zieheltern,
Lebensgefährte) 3 Arbeitstage
- Bei Todesfall von Verwandten 2. Grades
(Geschwister, Großeltern, Enkelkinder,
Schwiegereltern ...) 1 Arbeitstag
- Bei Niederkunft der Ehefrau 3 Arbeitstage
- Bei Eheschließung von Kindern 1 Arbeitstag

Der Bürgermeister:



Mag. Friedrich Salzer

angeschlagen: 27.02.2019

abgenommen: 14.03.2019

Artikel II Dienstbekleidungs Vorschrift

- 1) Der Anspruch der Bediensteten auf Arbeits- und Dienstbekleidung wird grundsätzlich anerkannt.
- 2) Dienst- und Arbeitsbekleidung erhalten alle nachstehenden Bediensteten:

<u>Arbeiter im Bauhof:</u>	1 Winterjacke	4 Jahre
	1 Sommerjacke	4 Jahre
	1 Paar Arbeitsschuhe	1 Jahr


Für die sonstige Bekleidung erhalten die Bediensteten eine jährliche Bekleidungspauschale in der Höhe von 10 v.H. der Entlohnungsgruppe 6, Stufe 8 (Entgelt Schema VB).

Allgemeine Verwaltung und Kindergarten:

Die Bediensteten der allgemeinen Verwaltung sowie die Kinderbetreuerinnen erhalten eine jährliche Bekleidungspauschale in der Höhe von 5 v.H. der Entlohnungsgruppe 6, Stufe 8 (Entgelt Schema VB).

Artikel III Schlussbestimmungen

Gegenständliche Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift treten mit 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse und die bis dahin gültige Nebengebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Friedrich Salzer

angeschlagen: 27.02.2019

abgenommen: 14.03.2019